

BEHANDLUNGSVEREINBARUNG

MODERNE MEDIZIN

*Von Mensch
zu Mensch*

SCHWEIGEPFLICHT

- Für alle den Patienten betreffenden Informationen steht Ihr Psychotherapeut unter Schweigepflicht und wird nur mit Ihrem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. Auskünfte z.B. von Vor- oder Mitbehandlern einholen. Ausgenommen hiervon ist die Information an die Krankenkasse über Diagnose, Behandlungsumfang und Behandlungsende, die elektronisch über das Abrechnungssystem des MVZ Marienhof übermittelt wird. Die Schweigepflicht kann in besonderen Ausnahmesituationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben sein.
- Ferner kann es sein, dass der Psychotherapeut im Rahmen von Inter- und/oder Supervision über Ihre Behandlung spricht, was dem Ziel der Qualitätssicherung dient. Innerhalb des MVZ unterliegen alle Therapeuten der Schweigepflicht. Bei extern stattfindender Inter- und/oder Supervision erfolgt die Fallbesprechung anonymisiert.
- Die Kommunikation per E-Mail dient ausschließlich zur organisatorischen Absprache. Falls Sie die Möglichkeit der E-Mail- oder Online Kommunikation nutzen, sind das MVZ am Marienhof sowie Ihr Psychotherapeut von einer Haftung befreit, falls E-Mails abgefangen oder gehackt werden.
- Sie als Patient verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten haben.

ALLGEMEINE AUFKLÄRUNG

- Psychotherapeuten arbeiten mit wissenschaftlich überprüften und gut wirksamen Psychotherapieverfahren. Im Einzelfall kann es jedoch zu unerwünschten Nebenwirkungen der Therapie kommen, z.B. Verstärkung von Schmerzen durch bessere Selbstwahrnehmung oder Konflikte in Beziehungen durch ein stärkeres Selbstbewusstsein. Bei Problemen mit oder Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, Ihren Psychotherapeuten sofort zu informieren, damit wir gemeinsam Wege für eine zufriedenstellendere Behandlung finden können.
- Weitere Informationen zur ambulanten Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung entnehmen Sie bitte der Patienteninformation (PTV 10).

KOSTENÜBERNAHME UND THERAPIEGENEHMIGUNG

- Die Versicherungsträger übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung. Sie erhalten diesbezüglich eine Mitteilung direkt durch die Krankenkasse. Sprechstunden, probatorische Sitzungen sowie die Akutbehandlung bedürfen keiner vorherigen Genehmigung.
- Um die Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu gewährleisten, teilen Sie eine Änderung der Krankenkasse bitte unverzüglich mit und klären Sie vorab die weitere Kostenübernahme mit der neuen Krankenkasse ab.
- Zu Quartalsbeginn muss Ihre Krankenversichertenkarte (eGK) eingelesen werden. Wenn Sie die eGK zum 1. Termin im Quartal vergessen, verpflichten Sie sich, die eGK innerhalb 1 Woche zum Einlesen nachzureichen. Andernfalls werden Ihnen die Kosten der Therapie privat (nach GOP-Ziffer 870 mit 100,55 € je Sitzung) in Rechnung gestellt.

FESTE TERMIN- UND AUSFALLHONORARVEREINBARUNG

- Die psychotherapeutischen Sitzungen finden zu einem zwischen Patient und Psychotherapeut jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.
- Der Patient verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfall rechtzeitig d.h. 48 Werktagsstunden (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Termin abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung oder eine telefonische Absage (auch auf dem Anrufbeantworter).
- AUSFALLHONORAR: Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt wird, wird dem Patient bei nicht rechtzeitiger Absage ein Bereitstellungshonorar von 50 Euro berechnet, welches ausschließlich vom Patienten selbst zu tragen ist und nicht von dem Versicherungsträger erstattet wird. Das Ausfallhonorar entfällt, wenn der Patient im Krankheitsfall (oder bei Erkrankung eines Kindes des Patienten) ein ärztliches Attest vorlegen oder der Termin anderweitig vergeben werden kann.

BEENDIGUNG DER BEHANDLUNG

- Der Abschluss der Psychotherapie wird zwischen Ihnen und Ihrem Psychotherapeuten einvernehmlich besprochen. Wenn Sie die Therapie außerhalb einer solchen Absprache beenden möchten, findet in jedem Fall eine Abschluss-sitzung statt, um die Therapie in angemessener Weise abschließen zu können. Grundsätzlich gilt, dass Sie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Gedanken an einen Therapieabbruch dem Psychotherapeuten mitteilen sollten, da diese oft ein wichtiger Teil des psychotherapeutischen Prozesses sein können.
- Der Psychotherapeut behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten, die Therapie von sich aus und auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten zu beenden und dem Kostenträger davon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

Koblenz, _____
Datum Name Patient/in in Druckbuchstaben Unterschrift Patient/in